



# Statuten Club da ballapè Scuol

gegründet am 20 Dezember 1982

## Name und Zweck des Vereins

1. Der 1982 gegründete Club da ballapè Scuol (nachstehend C.B.S genannt) mit Sitz in Scuol ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Fussballspiels aus Liebhaberei, zur Entspannung und Pflege der Gesundheit. Er bezweckt daneben auch die Pflege der Kameradschaft und Förderung des Sportes in der Gemeinde, insbesondere der sportlichen Ertüchtigung der heranwachsenden Jugend.
2. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV). Seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbandes, der FIFA und der UEFA unterstellt.

## Mitgliedschaft des Vereins

3. Der C.B.S setzt sich zusammen aus Ehren-, Frei-, Aktiv-, Senioren-, Junioren- und Passivmitgliedern sowie Trainern und Funktionären.
4. Wer sich eines unbescholtenen Rufes erfreut, kann Mitglied werden:
  - a) **Juniorenmitglied** altersmässig gemäss den Reglementen des SFV (die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorausgesetzt) bis zum Erreichen der Altersgrenze nach den Reglementen des SFV.
  - b) **Aktivmitglied** frühestens nach zurückgelegtem 16. Altersjahr.
  - c) Die **Seniorenmitglieder** bilden eine Untersektion des Vereins.
  - d) Die **Passivmitglieder** sind Gönner des Vereins die ihn mit einem festgesetzten Jahresbeitrag unterstützen. Sie sind in alle Clubämter wählbar und berechtigt, den Vereinsversammlungen, ohne Stimmrecht, beizuwohnen.
  - e) Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag und bleiben stimmberechtigt. Sie sind auch wählbar.
  - f) Zum **Freimitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag und bleiben stimmberechtigt. Sie sind auch wählbar.

Die Ernennung von **Ehren- und Freimitgliedern** erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

5. Möchte eine Person als Junioren- oder Aktivmitglied beitreten, so hat sie mit der entsprechenden Mannschaft Probetrainings zu absolvieren. Der Trainer entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die Aufnahme in den Verein. Um die Spielberechtigung zu erlangen, hat das Neumitglied sogleich die Anmeldegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten.  
Über die Mitgliedschaft als Trainer oder Funktionär entscheidet der Vorstand.
6. **Übertritte** von den Junioren zu den Aktiven erfolgen bei Erreichen der Altersgrenze automatisch. Alle anderen Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere obliegen dem zuständigen Vorstandsmitglied oder dessen Delegierten.
7. Der **Austritt** kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für die ganze Saison zu bezahlen. Schuldner können dem SFV zum Boykott angemeldet werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die den Verein wechseln. Vereinswechsel erfolgen in der Regel Ende Saison. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.
8. Wer trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung seine rückständigen Beiträge nicht entrichtet, dem Club in irgendeiner Beziehung schädigt oder den Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leistet, kann ausgeschlossen werden und eventuell dem Verband zum Boykott angemeldet werden. Den Betroffenen steht das Berufungsrecht an die Versammlung.

## Pflichten und Rechte der Mitglieder

9. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a.) Die Vereinsstatuten zu respektieren und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzuleben.
  - b.) Während des Trainings und der Wettspiele den Anordnungen des Trainers, Captains und der Spielkommission Folge zu leisten.
  - c.) Ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen. Aktiven und Junioren ist es untersagt, ohne Einwilligung des Vorstands in Vereinen mit gleichem Zweck mitzuwirken.
  - d.) Für Aktive ist der Versammlungsbesuch obligatorisch.
  - e.) Allen Aufgeboten Folge zu leisten oder sich bei der aufbietenden Stelle unter Angabe triftiger Gründe unverzüglich abzumelden. Wer einem Aufgebot unentschuldigt fernbleibt, kann gemäß Beschluss des Vorstands mit maximal Fr. 50. — gebüßt werden.

10. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a.) An den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- b.) Alle Mitglieder, ausgenommen Junioren- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt, wahlfähig nur nach zurückgelegtem 18. Altersjahr.
- c.) Junioren, insbesondere schulpflichtige, haben die Veranstaltungen abends rechtzeitig zu verlassen.
- d.) Gegen Entscheide des Vorstandes an der nächsten Versammlung Einspruch zu erheben.

## Organisation des Vereins

11. Die Organe des Clubs sind

- a.) die Generalversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) außerordentliche Versammlungen
- d.) die Rechnungsrevisoren
- e.) ev. weitere Kommissionen

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

12. Die **ordentliche Generalversammlung** findet alljährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Busse und deren Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen und/oder auf der vereinseigenen Internetseite zu veröffentlichen. Gültig ist dabei das Versanddatum.

Anträge von Mitgliedern sind begründet mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief einzureichen oder an jedes Vorstandsmitglied per E-Mail zuzustellen. Auch hier gilt das Datum des Aufgabetales.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Finanzchef/Aktuar oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und somit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.

## Die Traktanden einer ordentlichen Generalversammlung

- a.) Gruss und Appell
  - b.) Wahl der Stimmzähler
  - c.) Protokoll der letzten Versammlung
  - d.) Jahresberichte: Präsident, Finanzchef/Aktuar, Revisoren, Sportdirektors und des Juniorenobmanns
  - e.) Statutenrevision
  - f.) Ernennung von Ehren- und Freimitglieder
  - g.) Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
  - h.) Varia
- 
13. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand unter Anführung des Zweckes einberufen werden.
  14. Bei allen Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Über Beschlüsse sachlicher Natur wird offen, über solche persönlicherer Natur kann geheim abgestimmt werden.

## Der Vorstand

15. Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand unter Beachtung der Statuten erledigt. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Es gehören ihm an:

**Präsident**  
**Finanzchef/Aktuar**  
**Sportdirektor**  
**Juniorenobmann**  
**Logistikchef**

16. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt **2 Jahre**. Der Präsident wird an der GV gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selber. Tritt ein Vorstandsmitglied infolge besonderer Umstände während der Amtsdauer zurück, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten GV durch ein neues Mitglied.
17. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 3/5 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sind **beitragsfrei**.

## Die Vereinsfunktionäre

18. a) Der **Präsident** leitet Sitzungen und Versammlungen, vertritt den Club nach Innen und Außen und führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Er hat in jeder Unterkommission Sitz und Stimme und ist zur schriftlichen Erstattung eines Jahresberichtes verpflichtet.
- b) Der **Finanzchef/Aktuar** vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten in allen seinen Funktionen mit gleichen Rechten und Pflichten. Er ist der verantwortliche Leiter des gesamten Kassawesens. Er stellt zu Jahresbeginn ein Budget und zum Jahresende den Rechnungsabschluss. Er orientiert an Sitzungen und Versammlungen über den Kassenbestand und führt das Mitgliederverzeichnis. Er verständigt den Vorstand über den Verzug von Beitragszahlungen.
- c) Der **Sportdirektor** leitet die Aktiv- und Juniorenabteilung in Zusammenarbeit mit dem **Juniorenobmann**. Sie erstatten an allen Sitzungen und Versammlungen Bericht über ihre Abteilungen und verfassen einen schriftlichen Jahresbericht. Sie koordinieren den Trainings- und Spielbetrieb sämtlicher Mannschaften, sind Kontaktpersonen zu den Verbänden und verfassen einen schriftlichen Jahresbericht.
- d) Der **Logistikchef** ist verantwortlich für die Organisation von Reisen (inkl. Auswärtsspiele), für das ganze Sportmaterial und für die Immobilien des C.B.S.
- e) Die **Rechnungsrevisoren** haben die Jahresrechnung genau zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jährlich einmal eine Revision der Kasse unter Berichterstattung an die GV durchzuführen.

## Kassawesen

19. Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

1. Jahresbeiträge: Aktive  
Junioren  
Senioren  
Passive

Diese werden von der GV jeweils festgelegt.

2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
4. Bussen, Zinsen und Sonstiges



20. Bussen des Fussballverbandes gegen einzelne Spieler müssen von diesen selbst bezahlt werden. Hat sich eine ganze Mannschaft ungebührlich benommen, so haften die Mitspieler solidarisch.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder haften nur, falls schuldhaftes Verhalten oder Überschreiten der Kompetenzen vorliegen.

## Auflösung

21. Der C.B.S kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens 15 Mitglieder dessen Fortbestand wünschen.

Vor der Auflösung sind die Ehrenmitglieder in Kenntnis zu setzen und die Auflösung kann nur mit deren Zustimmung erfolgen.

Sobald der Club aufgelöst wird, ist das vorhandene Spielmaterial zu verwerten und der Erlös samt vorhandenem Kassabestand bei der Gemeinde Scuol zu deponieren. Wird innert 10 Jahre kein neuer Fußballklub gegründet, wird das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt.

24. Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 20. Dezember 1982 / Revision vom 20. August 1988.

Obige Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.07.2016 genehmigt.

Scuol, 15. Juli 2016

Club ballapè Scuol (C.B.S)

Der Präsident    Der Finanzchef/Aktuar

Domenic Bott    Lorenzo Derungs